

Inhalt

I. Einleitung	3
II. Kompetenzrechtswidrigkeit der SSM-VO.....	5
1. Besondere Voraussetzungen an partiell geltende Verordnungen	5
a. Partiell geltende Verordnungen im System des Primärrechts	5
b. Systematik der Ausnahmen	8
aa. Hohe Voraussetzungen der Verstärkten Zusammenarbeit	9
bb. Sinn der hohen Voraussetzungen	10
c. Zwischenfazit	13
2. SSM-VO als partiell geltende Verordnung	13
3. Keine spezielle Differenzierungsermächtigung.....	14
a. Systematische Stellung des Art. 127 Abs. 6 AEUV	14
b. Möglichkeit einer teleologischen Extension des Art. 139 Abs. 2 lit. c) AEUV	15
aa. Abgrenzung währungspolitischer Aufgaben.....	17
(1) Die Pringle-Entscheidung des EuGH.....	18
(2) Entscheidungen zum OMT-Programm der EZB	19
(a) Vorlagebeschluss des BVerfG zum OMT-Programm der EZB.....	19
(b) Die Schlussanträge des Generalanwalts.....	21
(c) Die Antwort des EuGH.....	23
(3) Zwischenfazit	25
bb. SSM-VO betrifft nicht die Währungspolitik.....	25
c. Keine faktische Geltung nur für die Eurogruppe.....	27
d. Zwischenfazit: Differenzierte Integration in den Verträgen nicht impliziert	31
4. Keine Verstärkte Zusammenarbeit	31
a. Opt-In zweiter Klasse.....	32
b. Umgehung des Europäischen Parlaments	33
5. Fazit	33
III. Konsequenzen für die Verstärkte Zusammenarbeit	35
1. Mögliche Gründe des gewählten Wegs	35
a. Explizite Erwägungen von Kommission und Rat	35
b. Mögliche weitere Gründe	37
c. Insbesondere: Unzulänglichkeiten der Verstärkten Zusammenarbeit.....	39
aa. Parlamentsbeteiligung	39
bb. Enge Bindung an den Einleitungsbeschluss	39

cc.	Probleme der Ausgestaltung des Opt-Ins	40
dd.	Verbot gesamtbinnenmarktschädlicher Integrationsschritte	41
d.	Zwischenfazit.....	41
2.	Reformperspektiven für die Verstärkte Zusammenarbeit	42
a.	Sondersituation der Eurogruppe.....	43
b.	Gesamtbinnenmarktschädliche Auswirkungen der Verstärkten Integration	44
c.	Parlamentsbeteiligung.....	45
d.	Zwischenfazit.....	45
IV.	<i>Schlussbetrachtung</i>	47